



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Ir-her  
Meine Nachricht vom:  
Dezernat/Amt: Landrat  
Bearbeiter:  
Telefon: 03941 5970-4200  
Fax: 03941 5970-4207  
E-Mail: landrat@kreis-hz.de  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42  
Haus / Zimmer Nr.: I/202  
Datum: 05.08.2021

### **Dritte Rechtsverordnung des Landkreises Harz zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV**

Auf Grundlage von § 16 Abs. 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16.06.2021 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 02.08.2021 wird für das Gebiet des Landkreises Harz verordnet:

#### **§ 1 Feststellung der Neuinfektionsrate**

Der Landkreis Harz stellt fest, dass die 7-Tage-Rate der Neuinfektionen laut dem Robert-Koch-Institut (<https://www.rki.de/inzidenzen>) weiterhin, so zuletzt auch ab dem 27.07.2021 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 unterschritten hat.

Datum	27.07.	28.07.	29.07.	30.07.	31.07.
7-Tage -Inzidenz	1,88	1,88	1,88	1,88	2,81

Datum	01.08.	02.08.	03.08.	04.08.	05.08.
7-Tage -Inzidenz	2,81	2,81	3,75	5,16	5,16

#### **§ 2 Entfallen der Testpflicht**

- (1) Von der Verpflichtung zur Vorlage oder Durchführung einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit negativem Testergebnis kann bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
  2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
  3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
  4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
  5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
  6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenerwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
  7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

### **§ 3 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Harzer Kreisblatt – Amtsblatt für den Landkreis Harz“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Harz zum Entfallen der Testpflicht für bestimmte Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote gem. § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV außer Kraft.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 26. August 2021 außer Kraft.

Halberstadt, den 05.08.2021



Balcerowski